

13. Dezember 2019



**Schriftliche Anfrage**von Luca Maggi (Grüne)  
und Markus Kunz (Grüne)

In diversen Medienartikeln (z.B. <http://www.lokalinfo.ch/news/datum/2019/11/20/die-zueri-bahn-frage-wird-die-zkb-von-der-stadt-zu-gut-behandelt/>, Lokalinfo vom 20.11.2019) sorgte der verhältnismässig unterdurchschnittliche Ansatz für die Nutzungsgebühr, welche die ZKB für die geplant „Züri-Bahn“ an die Stadt Zürich entrichten muss, für Aufsehen. Die „Züri-Bahn“ wird gemäss Antwort des Stadtrates auf die schriftliche Anfrage 2019/255 6'657 Quadratmeter Landfläche nutzen und dafür eine Gebühr von 23'580 Franken jährlich bezahlen. Dies entspricht 3.55 Franken pro Quadratmeter im Jahr bzw. rund 30 Rappen pro Quadratmeter im Monat. Die ZKB rechnet dabei für die „Züri-Bahn“ gemäss eigener Aussage mit Projektkosten von 75 Millionen Franken, welche sie während der fünfjährigen Betriebsdauer über die Fahrpreise wieder einspielen will, d.h. es ist mit einem jährlichen Umsatz von 15 Millionen Franken zu rechnen. Zum Vergleich: Der mobile Eis-Stand "Gelati am See" bezahlt laut Angaben im einleitend aufgeführten Zeitungsartikel 500 Franken pro Monat für eine Standfläche von 3 Quadratmetern, d.h. 130 Franken pro Quadratmeter und Monat. Die beiden Grossveranstalter Zirkus Knie und Kino am See bezahlen für die Nutzung von städtischem Boden jeweils 10 % des erzielten Umsatzes.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie begründet der Stadtrat, dass die „Züri-Bahn“ für die Nutzung von städtischem Boden deutlich geringere Gebühren zahlt, als die aufgeführten anderen Benutzerinnen und Benutzer (sowohl wenn die Gebühr der beanspruchten Fläche gegenübergestellt wird als auch wenn man sie mit dem erzielten Umsatz vergleicht)?
2. Nach welchen rechtlichen Grundlagen bemisst sich die Nutzungsgebühr der drei genannten Vergleichsbeispiele und weshalb kommen hier andere Grundlagen zum Tragen als für die Landnutzung durch die „Züri-Bahn“?
3. Welche anderen Nutzungen von städtischem Boden werden mit vergleichbaren Gebühren entgolten wie die geplante Nutzung von Blatterwiese / Strandbad Mythenquai durch die „Züri-Bahn“?
4. Die vom Stadtrat in der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2019/255 erwähnte GOSGR, AS 722.151 führt unter Art. 3 und Art. 4 auf, dass für die Gebührenbemessung der Landwert am Ort der Benutzung zu berücksichtigen sei. Als Landwert gelte dabei der Verkehrswert. Letzterer sei nach bewährten und anerkannten Methoden des Schätzungswesens zu ermitteln. Wie wurde der Landwert der genutzten Parzellen ermittelt? Welchen Quadratmeterpreis ergaben diese Schätzungen für die genutzten Parzellen?
5. Die „Züri-Bahn“ sollte ursprünglich als Jubiläumsbahn der ZKB im Jubiläumsjahr 2020 in Betrieb genommen werden. Mittlerweile hat sich eine Inbetriebnahme 2020 als nicht realistisch erwiesen. Wie ist die zeitliche Befristung der erteilten Sondernutzungsbewilligung (in welchem Zeitraum erlaubt sie die Nutzung der bestehenden Grundstücke)? Ist der späteste Nutzungsbeginn festgelegt oder könnte die Nutzung zeitlich beliebig aufgeschoben werden?
6. Ist die, der „Züri-Bahn“ erteilte, Sondernutzungsbewilligung grundsätzlich verlängerbar und falls ja, unter welchen Bedingungen?
7. Wie stellt sich der Stadtrat zum Problem, dass die möglichen Infrastrukturen der geplanten NEXPO in Konflikt mit der Installation der „Züri-Bahn“ geraten? Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, wie vermieden werden kann, dass die Innenstadt noch mehr unter Nutzungsdruck

gerät, wenn gleichzeitig verschiedene Publikumsattraktionen in Betrieb sind? Kann der Stadtrat garantieren, dass das Seebecken unter der Last der verschiedenen geplanten Infrastrukturen („Züri-Bahn“, NEXPO, Aufwertung Mythenquai, usw.) und bisherigen Festivitäten und Veranstaltungen nicht übernutzt wird?

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'H' followed by a long horizontal stroke.A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'H' followed by a wavy horizontal stroke.